

E-Commerce Newsletter

Rechnungsversand per E-Mail: Transportverschlüsselung unzureichend

Versendet ein Unternehmen an Kunden Rechnungen per E-Mail, so ist die Transportverschlüsselung nicht ausreichend, es bedarf einer Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, so das OLG Schleswig, Urt. v. 18.12.2024 - Az.: 12 U 9/24.

Im Verfahren ging es um eine Forderung für den Einbau einer Heizungsanlage bei einem Verbraucher. Die Abschlussrechnung übersandte die Firma per E-Mail, wobei beim Versand die Transportverschlüsselung aktiv war. Allerdings wurde die Rechnung von unbekannten Dritten unbemerkt manipuliert, so dass die Bankverbindung geändert wurde. Infolgedessen überwies der Kunde die Summe von 15.000 Euro auf das Konto der Betrüger, anstatt an das eigentliche Unternehmen. Als die Klägerin die Begleichung der offenen Forderung einforderte, verweigerte der Kunde die Zahlung.

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig entschied zugunsten des Verbrauchers. Zwar sei die Forderung durch die fehlerhafte Überweisung nicht erfüllt worden, jedoch stehe dem Kunden ein Schadensersatzanspruch nach der DS-GVO zu, den er der Forderung entgegenhalten könne.

Zwar gebe es derzeit keine festen gesetzlichen Vorgaben zur Verschlüsselung von E-Mails, jedoch hätte das Unternehmen beim Versand der Rechnung zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen treffen müssen. Eine bloße Transportverschlüsselung reiche nicht aus – erforderlich sei aktuell vielmehr eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung, um Manipulationen zu verhindern. Da eine Rechnung personenbezogene Daten enthalte, sei das Unternehmen gemäß DS-GVO verpflichtet, diese angemessen zu schützen. Da dieser Schutz nicht gewährleistet wurde, hafte die Firma für den entstandenen Schaden.